



Regelplan B I/11
 Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen
 durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1 – 2 m
 quer 0,6 – 1 m
 mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen beidseitig aufstellen

2) 
 Z 531-10
 -50 bis -70 m

2) 
 Z 123
 -70 bis -100 m